Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

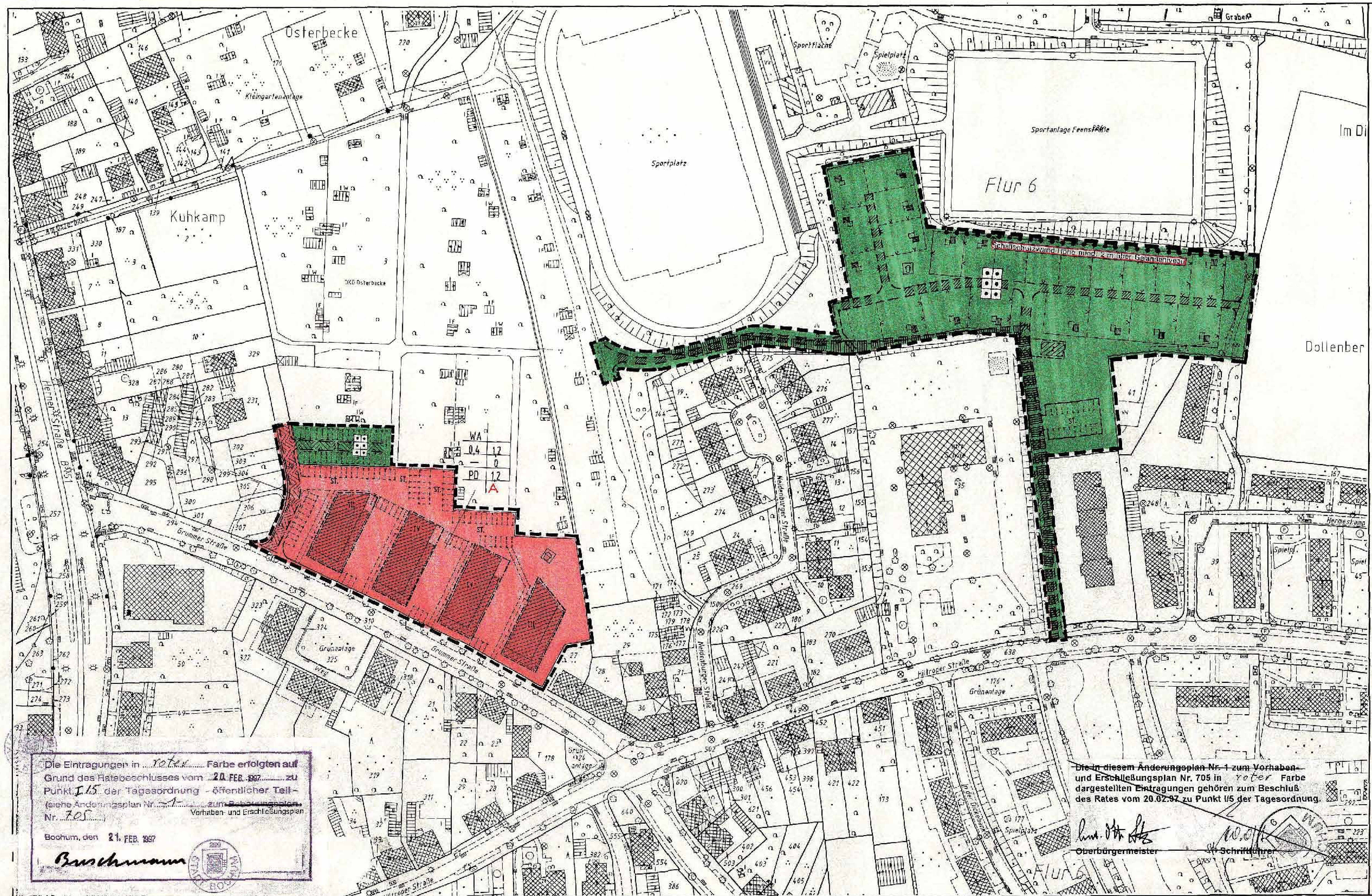

Die Eintragungen in ~~roten~~ Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 20. FEB. 1997 zu Punkt I/5 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. 1 zum ~~Bebauungsplan~~ Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 705)

Bochum, den 21. FEB. 1997

Buschmann

~~Die in diesem Änderungsplan Nr. 1 zum Vorhaben-~~ und Erschließungsplan Nr. 705 in roter Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluß des Rates vom 20.02.97 zu Punkt I/5 der Tagesordnung.

~~Oberbürgermeister~~ ~~Schriftführer~~

Textliche Festsetzungen

~~1. Das in dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes anfallende Regenwasser kann zur Versorgung der WC-Spülungen benutzt werden oder muß auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden, bzw. mit Regenrückhaltung geplant werden (Gutachten).~~

1. Gemäß der Baugrundvoruntersuchung, durchgeführt von Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Niederlassung Bochum, im Juni 1996, ist auf dem geplanten Baugelände weder eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. Drainagewassers in den oberflächennahen Schichten (Mulden- oder Rigolenversickerung) noch in tieferen Bereichen (Schachtversickerung) möglich. Das anfallende Regenwasser muß daher auf dem Grundstück zurückgehalten werden oder kann zur WC-Spülung benutzt werden. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 1996, aufgestellt von Heimer + Herbstreit, aufgeführten Maßnahmen sind auszuführen.

3. Lauben: Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 18 m² Grundfläche und 6 m² überdachtem Freisitz zulässig.

4. Vereinshaus: In der Dauerkleingartenanlage ist die Errichtung eines 1-geschossigen Vereinshauses innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Kennzeichnungen

Unter den im Planungsgebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. ~~Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es wird empfohlen, vor Aufnahme einer Bautätigkeit den Bereich gutachterlich untersuchen zu lassen. (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)~~

Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-1261, Fax. 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 + 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen.
(§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

A)
Dieser Teilbereich liegt in der Nähe von zwei ehemaligen Tankstellen. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahme bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so ist das Umweltamt - Gruppe Altlasten - (Tel.: 910 - 11 05) zu informieren.

Kampfmittelbeseitigung

Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und fünf vermutliche Blindgängereinschlagstellen sowie Flakstellungen erkennen. Mit Fundmunition kleineren Kalibers muß gerechnet werden.

Das Absuchen der Baugrube und der Freiflächen ist erforderlich.

Sollte ein Absuchen der Baugrube beantragt werden, ist Bezug auf die Fundstellennummer der Luftbildauswertung zu nehmen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Öffentliche Ordnung (Tel.: 910 - 14 08, 910 - 36 81 oder 910 - 36 82) - außerhalb der Dienstzeit die Polizei - zu informieren.

Richtfunkverbindung

Aufgrund einer über den Planbereich verlaufenden Richtfunkverbindung darf die maximal zulässige Bauhöhe 30 m über Grund nicht überschritten werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB - idF der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl I S 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - idF der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl I S 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-1-6, 213-1-4)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom Januar 1996 (GV NW S 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.1990 (BGBl I S 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.1985 (BGBl I S 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 2129-8-1-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.3.1980 (GV NW S 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023)
- BauGB-Maßnahmengesetz - BauGB-MaßnahmenG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl I S 662), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-15)

Abkürzungen

BGBl	- Bundesgesetzblatt
GV NW	- Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV NW	- Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Stadt Bochum
Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 705

Projekt: Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern im geförderten Wohnungsbau Grummer Straße

Vorhabenträger: BMB Bauen mit Beteiligung Bauträgergesellschaft mbH Gudrunstr. 21, 44791 Bochum

Grundrißplan: Maßstab 1 : 1000 Bochum, den 03.06.1996

Grundrißplan Maßstab 1 : 1000

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus diesem Grundrißplan. *

Bochum, den 12. SEP. 1996

Der Oberbürgermeister
I.A.

* und einem Änderungsplan Nr. 1

Zeichenerklärung

Planzeichen nach Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm §§ 16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

IV — als Höchstgrenze

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB iVm §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (privat)

Dauerkleingarten

Spielplatz

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

St — Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit -Stadt Bochum- zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Schallschutzwand

Mit Leitungsrechten zugunsten der - Stadtwerke Bochum GmbH - zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Bemerkung:
Die in dem VEP für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.78.

Bestandsangaben

Wohngebäude + Schule

Sonstige Darstellungen

geplante Wohngebäude

Neben- und gewerbliche Gebäude

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

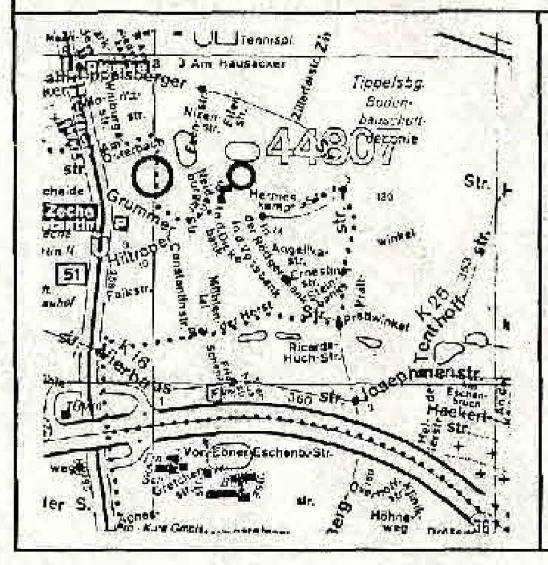

Verfahrensvermerke

zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 705 Grummer Straße

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen VO vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 11.09.96

KEMPER · STEINER & PARTNER BAUPLANUNGSGESELLSCHAFT MBH BERGSTRASSE 152 44791 BOCHUM TELEFON 0234/95 89 10 TELEFAX 0234/95 89 133

Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Bochum, den 12. SEP. 1996

Der Oberbürgermeister
i.V.

Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft hat in der öffentlichen Sitzung am 21.05.96 (Top Nr. I.14) den Einleitungsbeschluß für den Vorhaben- und Erschließungsplan gefaßt.

Bochum, den 25. MRZ. 1997

Der Oberbürgermeister
i.A.

Kelbrauau

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit der Begründung am 09.09.96 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB iVm § 7 Abs. 3 u. § 2 Abs 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 18.09.96 bis 02.10.96 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis ergangen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Bochum, den 4. OKT. 1996

Der Oberbürgermeister
i.A.

Buschmann

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 9. SEP. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bochum, den 25. MRZ. 1997

Der Oberbürgermeister
i.A.

Kelbrauau

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. FEB. 1997 (TOP Nr. I/5) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 11 BauGB iVm § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Bochum, den 25. MRZ. 1997

Der Oberbürgermeister
i.A.

Buschmann

Das Anzeigeverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 7. MAI 1997 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Bochum, den 7. MAI 1997

Der Oberbürgermeister
i.A.

Buschmann

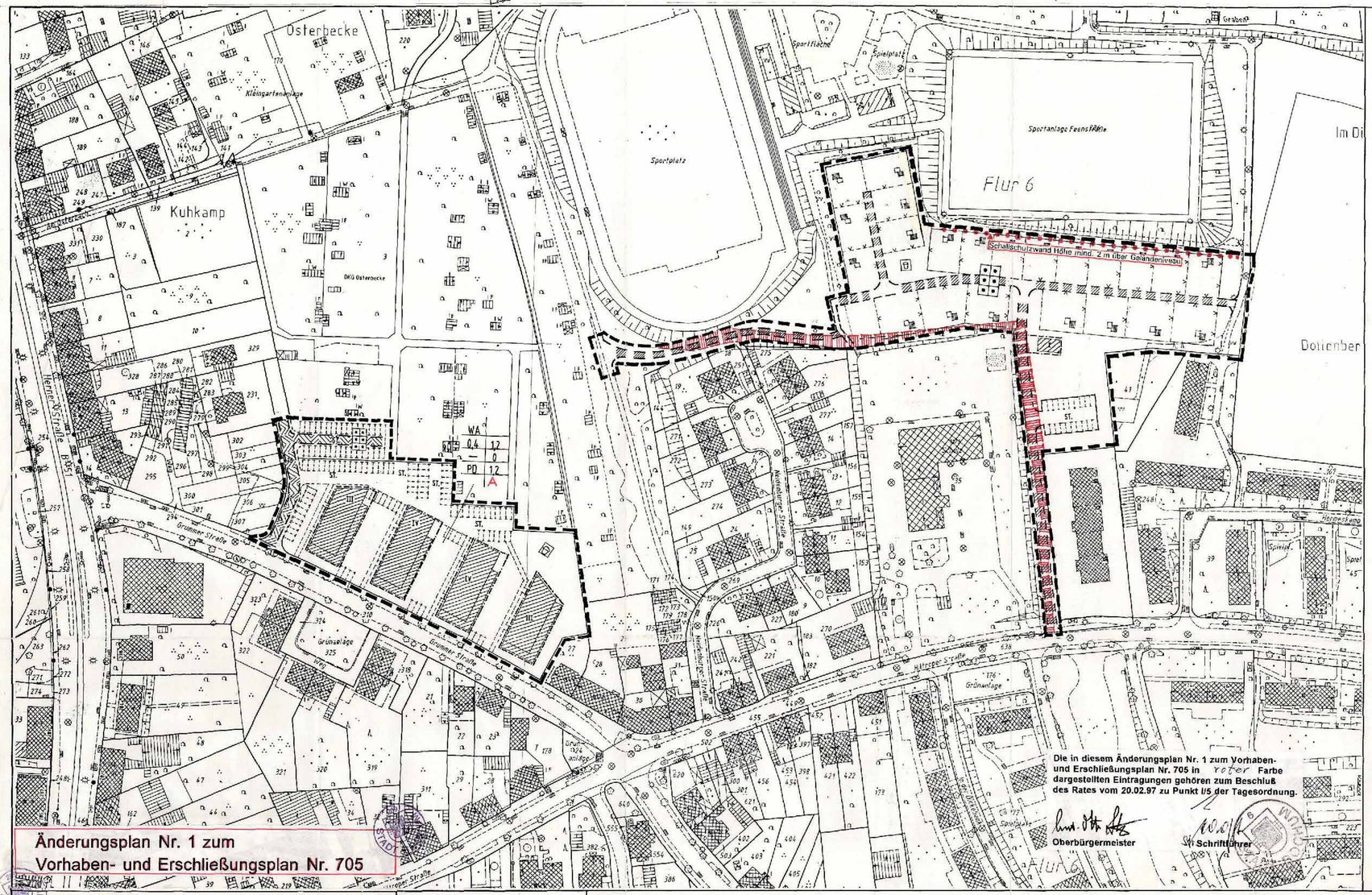

Änderungsplan Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 705

Textliche Festsetzungen

1. ~~Das in den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes~~ anfallende Regenwasser kann zur Versorgung der WC-Spülungen benutzt werden oder auf ~~auf dem~~ Grundstück zur Versickerung gebracht werden, ~~bzw. mit Regenrückhaltung geplant werden (Gutachten).~~

2. Die in Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 1996, aufgestellt von Heimer + Herbstreit, aufgeführten Maßnahmen sind auszuführen.

3. Laubenhaus: Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 18 m² Grundfläche und 6 m² überdachtem Freisitz zulässig.

4. Vereinshaus: In der Dauerkleingartenanlage ist die Errichtung eines 1-geschossigen Vereinshauses innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Kennzeichnungen

Unter den im Planungsgebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. ~~Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es wird empfohlen, vor Aufnahme einer Bautätigkeit den Bereich gutachterlich untersuchen zu lassen.~~ (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Böhlen und Spalten, aber auch Ansammlungen tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-1261, Fax. 02761-2468) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 + 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen.
(§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB - idF der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl I S 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - idF der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl I S 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-1-6, 213-1-4)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom Januar 1990 (GV NW S 119), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.1990 (BGBl I S 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.1985 (BGBl I S 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 2129-8-1-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.3.1980 (GV NW S 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2023)
- BauGB-Maßnahmengesetz - BauGB-MaßnahmenG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.3.1993 (BGBl I S 662), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III 213-15)

Abkürzungen

BGBl - Bundesgesetzblatt
GV NW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV NW - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

1. Gemäß der Baugrunduntersuchung, durchgeführt von Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Niederlassung Bochum, im Juni 1996, ist auf den geplanten Baugelände weder eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. Drainagewassers in der oberflächennahen Schichten (Mulden- oder Rigolenversickerung) noch in tieferen Bereichen (Schachtversickerung) möglich. Das anfallende Regenwasser muß daher auf dem Grundstück zurückgehalten werden oder kann zur WC-Spülung benutzt werden. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

A) Dieser Teilbereich liegt in der Nähe von zwei ehemaligen Tankstellen. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahme bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so ist das Umweltamt - Gruppe Altlasten - (Tel.: 910 - 11 05) zu informieren.

Kampfmittelbeseitigung

Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und fünf vermutliche Blindgängereinschlagstellen sowie Flakstellungen erkennen. Mit Fundmunition kleinneren Kalibers muß gerechnet werden.

Das Absuchen der Baugrube und der Freiflächen ist erforderlich.

Sollte ein Absuchen der Baugrube beantragt werden, ist Bezug auf die Fundstellennummer der Luftbildauswertung zu nehmen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände geborgen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Öffentliche Ordnung (Tel.: 910 - 14 08, 910 - 55 81 oder 910 - 36 82) - außerhalb der Dienstzeit die Polizei - zu informieren.

Richtfunkverbindung

Aufgrund einer über den Planbereich verlaufenden Richtfunkverbindung darf die maximal zulässige Bauhöhe 30 m über Grund nicht überschritten werden.

Die in diesem Änderungsplan Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 705 in roter Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluß des Rates vom 20.02.97 zu Punkt I/5 der Tagesordnung.

Oberbürgermeister

Schriftführer

Stadt Bochum

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 705

Projekt: Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern im geförderten Wohnungsbau Grummer Straße

Vorhabenträger: BMB Bauen mit Beteiligung Bauträgergesellschaft mbH Gudrunstr. 21, 44791 Bochum

Grundrißplan: Maßstab 1 : 1000 Bochum, den 03.06.1996

Grundrißplan Maßstab 1:1000

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus diesem Grundrißplan.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

Zeichenerklärung

Planzeichen nach Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm §§ 16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

IV — als Höchstgrenze

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB i.Vm §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (privat)

Dauerkleingärten

Spielplatz

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

St — Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Mit Geh-rechten zugunsten der Allgemeinheit -Stadt Bochum- zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Schallschutzwand

Mit Leitungsrechten zugunsten der - Stadtwerke Bochum GmbH - zu belastende Flächen (§9Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Bemerkung:
Die in den VEP für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, der Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.78.

Bestandsangaben

Wohngebäude + Schule

Sonstige Darstellungen

geplante Wohngebäude

Neben- und gewerbliche Gebäude

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

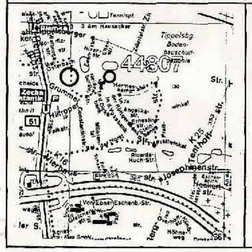

Verfahrensvermerke

zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 705 Grummer Straße

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen VO vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den .....

Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

Bauderernent Leiter des Planungsamtes

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (Top Nr. .....) der Einleitungsbeschluß für den Vorhaben- und Erschließungsplan gefaßt.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit der Begründung am ..... öffentlich bekanntgemacht worden und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.Vm § 9 Abs. 3 u. § 2 Abs 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit von ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis erfolgen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. .....) diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Ratsmitglieder Schriftführer

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 11 BauGB i.Vm § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

Das Anzeigeverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Bochum, den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.